

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

PPE Germany GmbH

- Fassung 03/2021 -

§ 1 Geltungsbereich / Form

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn unsere Geschäftsleitung ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
2. Diese AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (Ware), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen.
3. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. E-Mail, Fax, Brief) abzugeben.

§ 2 Angebot / Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir eine Ware mit Preis und/oder Frist angeboten haben. Ferner gilt dies auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen, Produktbeschreibungen oder sonstige Unterlagen überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten. Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien werden, auch bei Bezeichnung als solche in den vorgenannten Unterlagen, nicht gegeben, es sei denn sie erfolgen schriftlich und ausdrücklich seitens unserer Geschäftsleitung bezogen auf bestimmte Bestellungen.
2. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Zugang bei uns annehmen.
3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden. Bis zu unserer Annahme/Auftragsbestätigung Ihres Angebots sind wir zum Vertragsabschluss nicht verpflichtet. Unsere Haftung aus vorvertraglichen Verhandlungen ist ausgeschlossen.

§ 3 Preise / Verpackung / Zahlung / Vorkasse

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Werk exklusive Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Beim Versandkauf auf Verlangen des Käufers trägt dieser die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten

Transportversicherung. Etwaige Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

3. Versandkartonagen und Verpackungsmittel werden nicht zurückgenommen; der Besteller übernimmt die ordnungsgemäße Entsorgung auf seine Kosten.
4. Sofern keine anderweitige Zahlungsvereinbarung in unserer Auftragsbestätigung bestätigt wird, ist der Kaufpreis im Voraus der Lieferung, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach unserer Auftragsbestätigung auf unser Geschäftskonto per unwiderruflicher Überweisung zu zahlen. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt vorbehalten. Sollte der Kaufpreis trotz Fälligkeit nicht gezahlt worden sein, sind wir ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
5. Zahlungsziele sind nur gültig, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt werden. Sie gelten nur für die jeweilige Lieferung. Geht die Zahlung am Zahlungszieldatum nicht vollständig bei uns ein, gerät der Käufer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In dem Fall sind wir unter anderem berechtigt, Lieferungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen und Vorkasse zu verlangen.
6. Die jeweilige Kontoverbindung, an die schuldbefreiend gezahlt werden kann, weisen wir in jeder Rechnung zur unbedingten Beachtung durch den Käufer aus. Zahlungen gelten nur als erfolgt, wenn der Betrag endgültig und ohne Vorbehalt uns gutgeschrieben wurde.
7. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die einen Monat oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 4 Lieferzeit

1. Lieferfristen oder -termine werden individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sie sind keine verbindlichen Fixtermine, es sei denn sie werden auf Wunsch des Käufers als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung, verzögerte Zulieferung an uns), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Die Lieferfrist gilt dann um die Zeit verlängert, wie der von uns nicht zu vertretene Umstand vorliegt.

§ 5 Erfüllungsort / Gefahrübergang

1. Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der

Versendung (v.a. Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Bei nicht rechtzeitiger Abholung auf unserem Lager oder bei Versendungskauf durch den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Käufer über mit Ablauf des Tages, an dem die Ware von uns bereit zur Abholung gestellt wurde.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnung zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt offener Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die uns der Käufer schuldet, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- Der Käufer muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss die Produkte – wenn angebracht – auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Käufer sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- Der Käufer darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht

widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

- Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Käufer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
- Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, sind der Käufer und wir uns bereits jetzt einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. Wir nehmen diese Übertragung an. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Käufer für uns verwahren.
- Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Sofern der Dritte die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Käufer.
- Wenn der Käufer dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 7 Medizinprodukte- / Elektro- / Arbeitsschutzgesetz

- Wir bringen sowohl Medizinprodukte als auch Industrieprodukte, die unter das Elektroggesetz fallen, in Umlauf. Der Käufer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der produktabhängig jeweils zu beachtenden spezialgesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Medizinprodukte-, des Elektro- und der Arbeitsschutzgesetzte.
- Der Käufer stellt sicher, dass die von uns gelieferten Produkte nur von Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation und Eignung zum Einsatz gebracht werden. Er verpflichtet sich, für eine sachgerechte Einführung des Personals im Rahmen

der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

3. Ab Übergang der Gefahr auf den Käufer stellt der Käufer sicher, dass die Ware nur gemäss den Vorgaben des Herstellers bzw. unseren Vorgaben gelagert, transportiert und eingesetzt bzw. benutzt wird.
4. Dem Käufer ist bekannt, dass die Tests, Masken und andere zum Verbrauch bestimmten Produkte Verfalldaten haben. Die sind jeweils auf oder in der Verpackung angegeben. Die Tests, Masken bzw. Ware darf nach dem Verfalldatum nicht mehr benutzt werden. Die Rückgabe der Ware wegen Ablauf des Verfalldatums ist ausgeschlossen.
5. Der Käufer verpflichtet sich, Medizinprodukte nicht um zu verpacken und die von uns gelieferte Verpackung, inklusive Beschriftung, ohne unsere vorherige schriftliche Anweisung oder Zustimmung nicht zu ändern oder zu ergänzen

§ 8 Gewährleistung / Mängelrüge / Verjährung

1. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang der von uns gelieferten Ware auf den Käufer. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder Lagerung, fehlerhafte Anwendung oder Nichtbefolgung der Gebrauchsanweisung, Verwendung nach dem Verfalldatum, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht fachgerechter Behandlung durch den Käufer oder seiner Erfüllungsgehilfen oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die

Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Absatz 6 entsprechend.
8. SARS-CoV-2- Antigen-Schnelltests sowie Masken dürfen nur gemäß den in der anliegenden Gebrauchsanweisung beschriebenen Anweisungen gelagert und gebraucht werden und nur bis zum vom Hersteller für jeden Test auf der Testkarte bzw. Verpackung angegebenen Verfalldatum (idR ca. 12 Monaten nach Herstellung). Für jede nicht den Anweisungen entsprechende Lagerung oder Gebrauch der Tests, Masken oder sonstiger mit Lagerungs- und/ oder Gebrauchsanweisung versehenen Waren sowie für deren Verwendung nach dem Verfalldatum schließen wir jede Haftung aus.
9. Wir haften weder für fehlerhafte Testergebnisse, die aufgrund unsachgemäßer Lagerung oder Gebrauch entstehen, noch für die Produkt immanente Fehlerquote soweit sie im Rahmen der Herstellerangaben und den Vorgaben der WHO liegt. Ebenso haften wir nicht für Änderungen rechtlicher Anforderungen oder Bestimmungen nach Eingang ihrer Bestellung.
10. Dem Käufer ist bekannt, dass Masken keinen 100% Infektionsschutz gewähren. Wir haften nicht für Infektionen, die trotz Gebrauch der Maske entstehen, noch für sonstige Schäden, die durch den Gebrauch der Masken entstehen, es sei denn, der Schaden ist auf einen Mangel in der Beschaffenheit der Maske zurückzuführen.
11. Wir haften nicht für Medizinprodukte, die umverpackt oder deren Verpackung oder Inhalt geändert oder ergänzt wurden.

§ 9 Sonstige Haftung / Haftungsbeschränkung

1. Wie stellen die Einhaltung der jeweils gesetzlich vorgegebenen Informationspflichten, insbesondere solche des Medizinproduktegesetzes sicher. Die Informationen ergeben sich in der Regel aus mitgelieferten oder über unsere Internetseite abrufbaren Zertifikate, Produktinformationen, Gebrauchs-anweisungen etc., die sich der Käufer seinerseits verpflichtet, gründlich zur Kenntnis zu nehmen und die Ware entsprechend zu behandeln und ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu verwenden und dies auch bei einer Weiterveräußerung zu beachten.
2. Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere

Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Wir haften nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind.
4. Der Haftungsausschluss gilt ausdrücklich auch für Störungen, die auf eine Epidemie-/Pandemie-Lage, wie z.B. Covid-19 zurückzuführen sind und zwar unabhängig davon, ob die Epidemie-/Pandemielage zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits besteht oder absehbar ist.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht / Aufrechnungsverbot

Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht steht dem Käufer nur in Ansehung unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu. Zudem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Rechtswahl / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

1. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Käufer Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB, so ist Gerichtsstand unser Hauptgeschäftssitz in Berlin.
3. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.